

ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung

Service Release 5.3.87 - DVD 3/2021

Kundeninformation

ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung

Service Release 5.3.87 - DVD 3/2021

Kundeninformation

Stand: Dezember 2021

Die Angaben in diesem Dokument können ohne gesonderte Mitteilung geändert werden und entwickeln sich ständig weiter.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung des Dokuments oder von Teilen daraus, sind vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung seitens der Wolters Kluwer Software und Service GmbH darf kein Teil dieses Dokuments in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren), auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Werden Produkt-/Markennamen verwendet, müssen diese kenntlich gemacht werden. Folgende Auflistung ist nicht abschließend und muss ggf. erweitert werden.

Microsoft®, Windows®, Windows® 2000, Windows® XP, Windows Server® 2003, Windows Vista®, Windows Server® 2008, Windows® 7, Windows® 8, Windows® 10 und Internet Explorer®, Edge®, Microsoft Office, Microsoft Office 365, Microsoft Word, Microsoft Excel, Microsoft PowerPoint, Microsoft Outlook, Microsoft Access, Microsoft Project sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Microsoft Corporation in den U.S.A. und anderen Ländern.

PostScript ist ein eingetragenes Warenzeichen von Adobe Systems Incorporated.

Adobe, das Adobe-Logo, Acrobat, das Adobe PDF-Logo und Reader sind eingetragene Warenzeichen der Adobe Systems Incorporated in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern.

Apple, Macintosh, Mac OS, AppleTalk, EtherTalk, LaserWriter, iPhone und iPad sind Markenzeichen von Apple Inc., die in den USA und anderen Ländern registriert sind.

AirPrint und das AirPrint Logo sind Markenzeichen von Apple Inc.

iOS ist ein Markenzeichen oder eingetragenes Markenzeichen von Cisco, das in den U.S. USA und anderen Ländern für Apple Inc. lizenziert ist.

Mozilla® und Firefox® sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Mozilla Stiftung in den U.S.A. und anderen Ländern.

Alle weiteren Produkt- und Firmennamen, die in diesem Dokument erwähnt werden, sind möglicherweise Warenzeichen des jeweiligen Eigentümers und werden anerkannt.

Wolters Kluwer Software und Service GmbH

Stuttgarter Straße 35

71638 Ludwigsburg

+49 7141 914-0

Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelle Informationen	4
1.1. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.87	4
2. Übersicht bisherige Erweiterungen/Änderungen	5
2.1. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.86 (Update 50.2021)	5
2.2. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.85 (Update 47.2021)	5
2.3. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.84	8
2.4. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.83 (Update 45.2021)	8
2.5. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.82	10
2.6. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.81	10

1. Aktuelle Informationen

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zu den Änderungen, die wir mit dieser Aktualisierung für Sie vorgenommen haben.

Die **Installation** der Aktualisierung **setzt voraus**, dass die Anwendungen von der **DVD 3/2021** (mit oder ohne Service Releases/Updates) installiert wurden.



Ab dem Kapitel 2 erhalten Sie eine **Historie der Erweiterungen/Änderungen**, die bisher im Rahmen von Updates/Service Releases veröffentlicht worden sind.

1.1. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.87

1.1.1. Aktualisierung der Kernprüfung der DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH)

Mit dieser Programmversion wird das Kernprüfprogramm der DASBV aktualisiert. Diese Aktualisierung wurde uns von der DASBV kurzfristig zur Verfügung gestellt. Das Kernprüfung in der Version 20.2.0.6 verwendet die Java-Bibliothek Log4j in der Version 2.16.0.

2. Übersicht bisherige Erweiterungen/Änderungen

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die Erweiterungen/Änderungen, die bisher im Rahmen von Updates/Service Releases veröffentlicht worden sind.

2.1. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.86 (Update 50.2021)

2.1.1. Jobkette Buchungsbeleg

Wurde der Buchungsbeleg mit neuen Druckoptionen aus der Jobkette heraus als Datei ausgegeben, konnte es vorkommen, dass die Krankenkassenverbindlichkeiten nicht mit ausgegeben wurden.

2.1.2. Fibu-Übergabe Buchungsbeleg

Wurden in den Druckoptionen zum Buchungsbeleg die Option KK Verbindlichkeiten je Kasse und Differenzbuchungsbeleg gewählt, konnte es bei der Erstellung mit neuen Druckoptionen vorkommen, dass die Krankenkassenverbindlichkeiten bei der direkten Fibu-Übergabe gefehlt haben.

2.1.3. Fibu-Übergabe getrennte Verbuchung der Schätzwerte

Bei der Fibu-Übergabe mit der Option Getrennte Verbuchung der Beitragsschätzung, konnte es bei der Erstellung mit neuen Druckoptionen vorkommen, dass die Buchungen der Schätzwerte nicht korrekt ausgewiesen wurden.

2.2. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.85 (Update 47.2021)

2.2.1. Buchungsbeleg mit neuen Druckoptionen

Die Erstellung des Buchungsbeleges (Übergabe in die ADDISON Finanzbuchhaltung und Dateiausgabe in den Formaten winfib, DATEVPro 5.1/7.0, mta) mit neuen Druckoptionen (Stammdaten | Mandant | Fibu | Optionen | Kontrollkästchen Fibu-Übergabe (inkl. neue Druckoptionen Buchungsbeleg)) funktioniert wieder in den nachfolgenden Konstellationen, u. a.:

- Differenzbuchungsbeleg in Zusammenhang mit der Option "Verbuchung der Krankenkassenverbindlichkeit je Kasse (Fibu-Übergabe)" unter Stammdaten | Mandant | Fibu | Optionen
- Differenzbuchungsbeleg in Zusammenhang mit der Option "Getrennte Verbuchung der Beitragsschätzung" unter Stammdaten | Mandant | Fibu | Optionen
- Getrennte Verbuchung der Beitragsschätzung ohne die Option "Darstellung Krankenkassenverbindlichkeiten" unter Steuerungsdaten | Jobs | Listeigenschaften Buchungsbeleg

2.2.2. Bauhauptgewerbe - Tarifänderungen ab 11.2021

Am 5. November haben der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) und der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) das am 15. Oktober 2021 vereinbarte Tarifpaket angenommen. Am 27. Oktober hatte bereits die Bundestarifkommission der IG BAU der Einigung mit großer Mehrheit zugestimmt.

Der neue Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2024. Die wesentlichen Inhalte des neuen Tarifabschlusses:

- Entgeltsteigerungen für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Poliere:
 - ab 1. November 2021 in West und Berlin von 2,0 % und Ost von 3,0 %,
 - ab 1. April 2022 in West und Berlin von 2,2 % und Ost von 2,8 %,
 - ab 1. April 2023 in West und Berlin von 2,0 % und Ost von 2,7 %,
- Erhöhung der Ausbildungsvergütungen
 - in West von jeweils 15 € im 1. Ausbildungsjahr ab 1. November 2021, 1. April 2022 und nochmals ab 1. April 2023
 - in Ost von jeweils 25 € im 1. Ausbildungsjahr, 30 € jeweils im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ab 1. November 2021 und ab 1. April 2022 sowie nochmals von 35 € im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ab 1. April 2023
- Zahlung einer Corona-Prämie an gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Poliere mit dem Januarlohn 2022 in West und Berlin von 500 € und Ost von 220 €, Auszubildenden in West im Dezember 2021 von 110 € sowie im Januar 2022 von 110 € im 2. bis 4. Ausbildungsjahr, wobei der jeweilige Betrag dann als Einmalzahlung zu gewähren ist, wenn die gesetzliche Höchstgrenze (1.500 €) nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz bereits erschöpft wäre.
- Einmalzahlungen an gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Poliere in West und Berlin im Mai 2022 von 400 € und im Mai 2023 von 450 €, nicht jedoch in Ost, Auszubildende in West im März 2023 von 110 € im 2. bis 4. Ausbildungsjahr.

Unter Stammdaten | Allgemeine Daten | Tariftabellen wurden die Ausbildungsvergütungen im Bauhauptgewerbe mit neuen Gültigkeitszeiträumen 11.2021, 04.2022 und 04.2023 aktualisiert.

Allgemeine Daten

Sozialversicherung Kirchensteuer P-Lst./Direktvers. ATZ, SFN, AK Geldwerter Vorteil Std.-Sätze-Beträge Grenzwerte Tariftabellen

gültig ab: 11.2021

 Gruppe (Zeile): Gewerblich Stufe (Spalte): 1

	1	2	3	4
Gewerblich	905,00	1.230,00	1.495,00	1.580,00
Gewerblich (Ost) über 7.2001	463,84	647,50	817,86	920,02
Gewerblich (Ost) vor 4.1999	457,45	709,52	896,19	1.008,17
Gewerblich (Ost)	830,00	1.030,00	1.240,00	1.300,00
Gewerblich (Berlin West/Ost)	853,00	1.102,00	1.336,00	1.406,00
Gewerblich (Hamburg)	526,12	816,02	1.031,79	1.160,12
Angestellt	900,00	1.108,00	1.384,00	
Angestellt (Ost) über 7.2001	458,63	576,74	752,62	
Angestellt (Ost) vor 4.1999	452,49	631,45	824,71	
Angestellt (Ost)	823,00	935,00	1.154,00	
Angestellt (Berlin West/Ost)	847,00	996,00	1.238,00	
Angestellt (Hamburg)	522,03	726,55	947,94	
Feuertech.	905,00	1.273,00	1.599,00	
Feuertech. (Ost) über 7.2001	463,84	673,01	882,59	
Feuertech. (Ost) vor 4.1999	457,45	737,44	967,11	
Feuertech. (Ost)	830,00	1.065,00	1.327,00	
Feuertech. (Berlin West/Ost)	853,00	1.140,00	1.429,00	

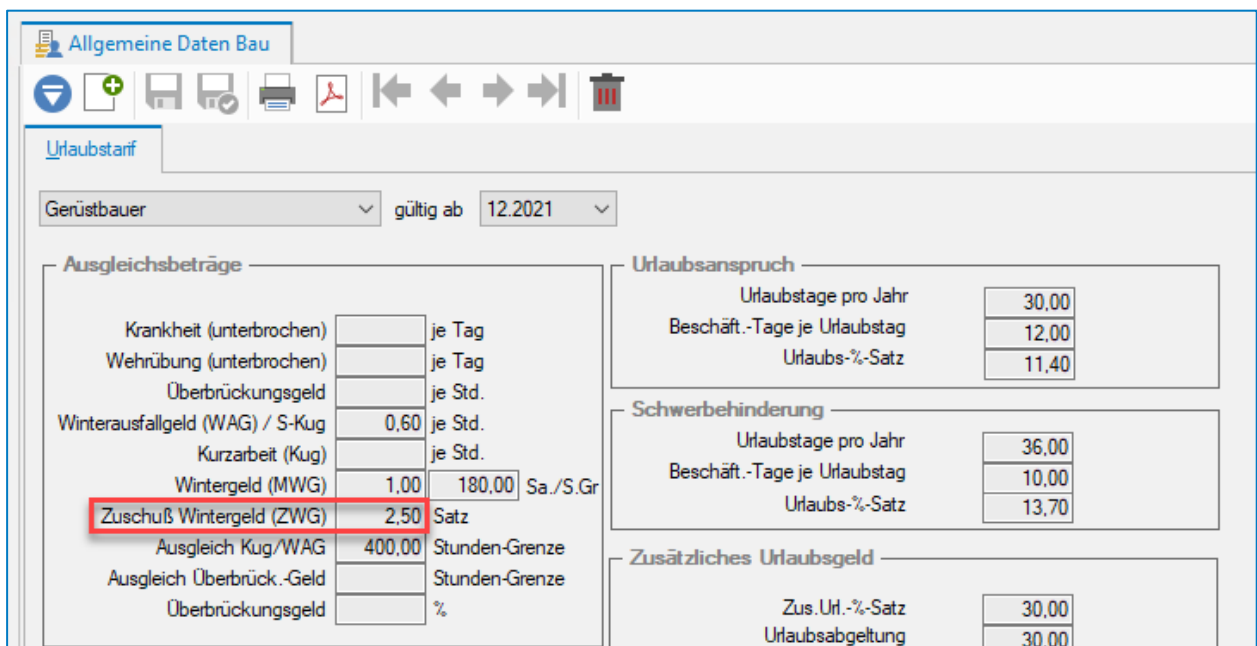
2.2.3. Gerüstbaugewerbe - Tarifänderungen ab 12.2021

Ab der Schlechtwetterzeit 2021/22 ist auch das Gerüstbauer-Handwerk auf der Grundlage geänderter tarifvertraglicher Regelungen uneingeschränkt in die Erbringung von Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) und ergänzende Leistungen nach den §§ 101 und 102 SGB III einbezogen. Die Übergangsregelung im Gerüstbauer-Handwerk in § 133 SGB III ist zum 31. März 2021 ausgelaufen.

Mit der Aufnahme des Gerüstbauer-Handwerks in die allgemeinen Regelungen der §§ 101 und 102 SGB III ab der Schlechtwetterzeit 2021/2022 ergeben sich für das Gerüstbauer-Handwerk folgende Änderungen:

- Entfall des Überbrückungsgeldes als tarifvertragliche Leistung
- Die Schlechtwetterzeit beginnt für alle Betriebe des Baugewerbes einheitlich am 1. Dezember eines Jahres und endet am 31. März eines Jahres (bisher November eines Jahres bis März eines Jahres).
- Das Zuschuss-Wintergeld wird i.H.v 2,50 EUR je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt (bisher 1,03 EUR).
- Nach § 102 Abs. 4 SGB III werden die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld auf Antrag erstattet (bisher keine SV-Erstattung).

Unter Stammdaten | Allgemeine Daten Bau wurde der ZWG-Satz im Gerüstbaugewerbe mit einem neuen Gültigkeitszeitraum ab 12.2021 aktualisiert.



Ausgleichsbeträge			
Krankheit (unterbrochen)		je Tag	
Wehrübung (unterbrochen)		je Tag	
Überbrückungsgeld		je Std.	
Winterausfallgeld (WAG) / S-Kug	0,60	je Std.	
Kurzarbeit (Kug)		je Std.	
Wintergeld (MWG)	1,00	180,00	Sa./S.Gr
Zuschuß Wintergeld (ZWG)	2,50	Satz	
Ausgleich Kug/WAG	400,00	Stunden-Grenze	
Ausgleich Überbrück.-Geld		Stunden-Grenze	
Überbrückungsgeld		%	

Urlaubsanspruch	
Urlaubstage pro Jahr	30,00
Beschäft.-Tage je Urlaubstag	12,00
Urlaubs-%-Satz	11,40

Schwerbehinderung	
Urlaubstage pro Jahr	36,00
Beschäft.-Tage je Urlaubstag	10,00
Urlaubs-%-Satz	13,70

Zusätzliches Urlaubsgeld	
Zus.Url.-%-Satz	30,00
Urlaubsabgeltung	30,00

2.2.4. Aktualisierte Liste Saison-Kug ab 12.2021

Aufgrund der Änderungen im Gerüstbaugewerbe wurden auch die Vordrucke 307 (S-Kug Leistungsantrag) und 308 (S-Kug Abrechnungsliste) von der Bundesagentur für Arbeit aktualisiert und stehen unter Steuerungsdaten | Jobs | Kurzarbeit | Liste Saison-Kug zur Verfügung.

Seit DVD 3.2021 besteht optional auch die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung der Leistungsanträge/Abrechnungslisten zum Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld im Rahmen der KEA-Meldungen (Steuerungsdaten | Jobs | Kurzarbeit).

2.3. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.84

2.3.1. Meldecenter: Lizenzprüfung vor dem Senden

Das Senden von Testmeldungen im Echtbetrieb wird derzeit nicht unterstützt.

Die Lizenznummern beginnend mit 9x wurden als Testlizenznummern erkannt, so dass das Senden von Meldungen an den WKDS nicht möglich war.

2.4. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.83 (Update 45.2021)

2.4.1. Betriebliche Altersvorsorge: Neuer Reiter „bAV-Verträge mit Entgeltumwandlung“ zur Vorbereitung auf den Jahreswechsel 2021/2022

Ab 1.1.2022 gibt es einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge für eingesparte Arbeitgeber-SV-Beiträge bei vor 1.1.2019 bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen.

Zur Berechnung des Arbeitgeber Pflichtzuschusses gibt es schon bisher im Programm die Möglichkeit, unter **Stammdaten | Personal | DA/AV** bei einer Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds oder tariflichen Zusatzrente - BAU (TZR) das Kontrollkästchen „15 % der Entgeltumwandlung als AG-Beitrag abrechnen“ zu aktivieren. Bei unverändertem Zahlbetrag wird dabei die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers um einen Arbeitgeber-Anteil in Höhe von 15 % vermindert. Zur bisherigen Berechnungsmethode „Von Hundert“ steht ab sofort eine neue Option „Im Hundert“ im Programm zur Verfügung.

Beispiel:

Anlagebetrag (Zahlbetrag): 200,00 €

Arbeitnehmerbeitrag (Entgeltumwandlung): 200 €

Kontrollkästchen „15 % der Entgeltumwandlung als AG-Beitrag abrechnen“ aktiv:

Berechnung von Hundert (Entgeltumwandlung 100 %):

AG-Beitrag $200/100 \cdot 15 = 30,00$ €

=> Kürzung der Entgeltumwandlung durch AG-Beitrag: $200,00$ € - $30,00$ €

=> Arbeitnehmerbeitrag $170,00$ €

Berechnung im Hundert (Entgeltumwandlung 115 %)

AG-Beitrag $200/115 \cdot 15 = 26,09$ €

=> Kürzung der Entgeltumwandlung durch AG-Beitrag: $200,00$ € - $26,09$ €

=> Arbeitnehmerbeitrag $173,91$ €

Die Berechnungsmethode „Auf Hundert“ (AG-Pflichtzuschuss und keine Kürzung der Entgeltum-

wandlung => Erhöhung Anlagebetrag (Zahlbetrag)) kann im Programm nicht automatisch berücksichtigt werden, da hierfür regelmäßig ein neuer Vertrag abgeschlossen werden muss. In diesem Fall ist manuell ein neuer Vertrag unter **Stammdaten | Personal | DA/AV** anzulegen.

Unter **Erfassung Import | Prüfung bAV-Verträge mit Entgeltumwandlung** wird der neue Reiter „bAV-Verträge mit Entgeltumwandlung“ angezeigt, in dem alle Arbeitnehmer mit kapitalgedeckten bAV-Verträgen (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds und tarifliche Zusatzrente - BAU (TZR)), die eine Entgeltumwandlung beinhalten, aufgelistet werden.

Verträge, bei denen das Kontrollkästchen „15 % der Entgeltumwandlung als AG-Beitrag abrechnen“ nicht aktiviert wurde, stehen in der Spalte „AG-Pflichtzuschuss“ auf „Nicht geprüft“. Für diese Verträge ist zwingend eine andere Auswahl zu treffen und in die Personal-Version 01.2022 zu übernehmen, andernfalls ist die Abrechnung Januar 2022 nicht möglich.

Wurde ein Vertrag bzgl. des Arbeitgeber Pflichtzuschusses geprüft, steht im Programm für die Auswahl „AG-Pflichtzuschuss“ zur Verfügung:

- Keine Änderung - Keine Einsparung von SV-Beiträgen (Kein AG-Pflichtzuschuss) oder vorhandener Arbeitgeberbeitrag enthält Pflichtzuschuss
- Auf Hundert - AG-Pflichtzuschuss wird in separatem Vertrag abgerechnet - auf Hundert (Erhöhung des Zahlbetrags)
- Von Hundert - 15 % der Entgeltumwandlung als AG-Beitrag abrechnen - von Hundert
- Im Hundert - 15 % der Entgeltumwandlung als AG-Beitrag abrechnen - im Hundert

Wird „Von Hundert“ oder „Im Hundert“ gewählt, ist zwingend auch eine Lohnart für den Arbeitgeberbeitrag zu wählen.

Da es sich beim Arbeitgeber-Pflichtzuschuss (§ 1a Abs. 1a und § 23 Abs. 2 BetrAVG) grundsätzlich um einen zusätzlichen Beitrag handelt, können bei einem kapitalgedeckten bAV-Vertrag mit Entgeltumwandlung bereits vorhandene Arbeitgeberbeiträge nicht angerechnet werden. Sollten die Arbeitgeberbeiträge jedoch für den Arbeitgeberpflichtzuschuss eingetragen worden sein, kann der Eintrag " Keine Änderung - Keine Einsparung von SV-Beiträgen (Kein AG-Pflichtzuschuss) oder vorhandener Arbeitgeberbeitrag enthält Pflichtzuschuss " gewählt werden. Mit dieser Auswahl werden, genauso wie bei Auswahl "Auf Hundert", bei der Übernahme in den Personalstamm keine Vertragsdaten verändert.

Für eine externe Bearbeitung kann die Liste der Verträge mit der Schaltfläche „Drucken“ gedruckt werden. Mit der Schaltfläche „Speichern“ können die bearbeiteten Verträge zwischengespeichert werden, um vor der Abrechnung für Januar 2022 die Daten mit der Schaltfläche „Übernehmen“ in den Personalstamm zu übernehmen. Dazu müssen für alle betroffenen Arbeitnehmer zwingend offene Versionen für 01.2022 vorhanden sein. Dies wird am einfachsten durch eine simulierte Abrechnung für 01.2022 erreicht. Nach erfolgreicher Übernahme der Daten in den Personalstamm ist eine Bearbeitung der Verträge im Reiter „bAV-Verträge mit Entgeltumwandlung“ nicht mehr möglich, sondern nur noch direkt im jeweiligen Personalstamm!

Verträge, bei denen das Kontrollkästchen „15 % der Entgeltumwandlung als AG-Beitrag abrechnen“ bereits im Personalstamm aktiviert wurde, sind in der Spalte „AG Pflichtzuschuss“ entsprechend vorausgewählt. Existieren dadurch keine nicht geprüften Verträge, kann die Abrechnung 01.2022 auch ohne Ausführen der „Übernahme“ durchgeführt werden.

2.4.2. Meldungen reorganisieren

Beim Start der Software werden sämtliche Meldungen (je Meldeart) reorganisiert. Dies kann, je nach Umfang der Meldungen, ein paar Minuten in Anspruch nehmen.

2.4.3. Speicherung von geänderten Werten in einer individuell angelegten Tariftabelle

Zukünftig wird bei Änderung eines Tabellenwertes in einer individuell (unter Allgemeine Daten | Tariftabellen) angelegten Tariftabelle immer das "Speichern"-Symbol aktiv, sobald die jeweilige Zelle der Tabelle verlassen wird, auch wenn es sich um die letzte Zelle der Tabelle handelt.

2.5. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.82

2.5.1. Rückrechnungsgrund durch Wiederholungsabrechnung

Ab der Programmversion 5.3.80 (DVD 3.2021) wurde mit der Funktion "Wiederholungsabrechnung vorbereiten" in den Steuerungsdaten automatisch in der Vormonatsversion ein Rückrechnungsgrund "Bewegungsdaten" angelegt.

2.5.2. Gerüstbaugewerbe: geänderter Winterbeschäftigungszeitraum

Für das Gerüstbauer-Handwerk gab es bis zum 31. März 2021 für die Schlechtwetterzeit eine Sonderregelung. Für witterungsbedingten Arbeitsausfall konnte das tarifvertraglich geregelte Überbrückungsgeld (bis zu 150 Ausfallstunden) eingesetzt werden, ab der 151. Ausfallstunde das Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-Kug) der Bundesagentur für Arbeit. Durch die Abschaffung des Überbrückungsgeldes zum 31. März 2021 kommt nun zu einem geänderten Winterbeschäftigungszeitraum sowie weiteren Änderungen:

- Der Anspruch auf Saison-Kug besteht ab der 1. anstatt ab der 151. Ausfallstunde
- Saison-Kug wird von Dezember bis zum März gewährt (bisher Schlechtwetterzeit im Gerüstbau von November bis März)
- Erstattung des Saison-Kurzarbeitergeldes und jetzt neu auch des daraus entstehenden Sozialversicherungsaufwandes an den Arbeitgeber durch die Bundesagentur für Arbeit
- Für jede Ausfallstunde in der Schlechtwetterzeit, die durch Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wird, wird dem Arbeitnehmer ein Zuschuss-Wintergeld (ZWG) gewährt, wenn hier dadurch die Inanspruchnahme von Saison-Kug vermieden wird. Mit der Neuregelung beträgt das Zuschuss-Wintergeld 2,50 Euro (steuer- und sozialversicherungsfrei) pro Stunde (bisher 1,03 Euro). Erstattung des ZWG an den Arbeitgeber durch die Bundesagentur für Arbeit.

2.6. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.81

2.6.1. Verlängerung der Corona-Sonderregelungen zur Kurzarbeit bis 31.12.2021

Die „Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ wurde am 15. September 2021 durch die Bundesregierung verabschiedet. Die Inhalte können Sie der Presseinformation des BMAS über folgenden Link entnehmen: [https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pres-](https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Presseinformation/2021/09/15/04_VV_Kurzarbeitergeldverordnung.html)

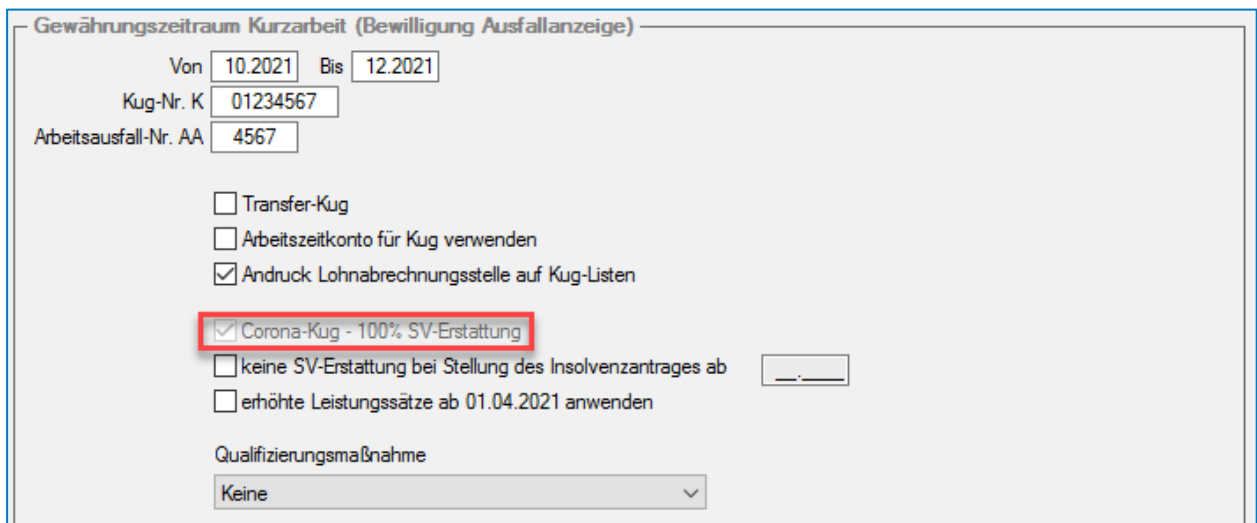
[semitteilungen/2021/verlaengerung-der-kurzarbeitergeldverordnung.html](#). Es ist damit zu rechnen, dass die Verordnung rechtzeitig zum 1. Oktober 2021 verkündet werden wird.

Danach werden die bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Zugangserleichterungen auch den Betrieben eingeräumt, die erst nach dem 30. September 2021 Kurzarbeitergeld eingeführt haben. Ab dem 1. Januar 2022 geltend die erleichterten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr. Gleiches gilt für die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeitnehmer*innen zu zahlen.

Des Weiteren wird die Entlastung der Arbeitgeber durch die vollständige Erstattung der von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge verlängert. Bis zum 31. Dezember 2021 werden weiterhin 100 Prozent der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

In ADDISON Lohn & Gehalt wird wie bisher in Abhängigkeit des unter Stammdaten | Mandant | Kug aktivierten Kontrollkästchens "Corona-Kug - 100% SV Erstattung" die vollständige Erstattung berechnet bis einschließlich Monat 12.2021 und unter Stammdaten | Monatswerte | Kug/SFN in den entsprechenden Feldern gespeichert bzw. für die Kug-/S-Kug-Papieranträge bzw. die KEA-Meldungen verwendet.

Für neu anzulegende Gewährungszeiträume Kurzarbeit unter Stammdaten | Mandant | Kug wird bis einschließlich 12.2021 das Kontrollkästchen "Corona-Kug - 100% SV-Erstattung" immer automatisch aktiviert.



Sozialversicherungsbeiträge können Betrieben ab 1. Januar 2022 zur Hälfte nach § 106a SGB III in Abhängigkeit davon erstattet werden, dass die Beschäftigten während der Kurzarbeit entsprechend den Voraussetzungen des § 106a SGB III qualifiziert werden. Eine von der Qualifizierung unabhängige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt ab 1. Januar 2022 nicht mehr.

2.6.2. Gerüstbaugewerbe - neuer Mindestlohn ab 01.10.2021

Die Tarifvertragsparteien im Gerüstbauer-Handwerk, der Bundesverband Gerüstbau e.V. bzw. die Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-

Umwelt, haben sich in den Verhandlungen am 1. Juni 2021 auf einen neuen Mindestlohntarifvertrag verständigt.

Der Mindestlohn steigt ab 1. Oktober 2021 auf 12,55 EUR je Stunde (bisher 12,20 EUR).

Unter Stammdaten | Allgemeine Daten Bau wurde der Mindestlohn ab 01.10.2021 entsprechend angepasst.

Kontakt:

Wolters Kluwer
Software und Service GmbH
Stuttgarter Straße 35
71638 Ludwigsburg
+49 (0)7141 914-0 tel
+49 (0)7141 914-92 fax
addison@wolterskluwer.com